

willens sowie den in die Schuld eingehenden Umständen aus dem Bereich der Persönlichkeit widerspiegeln. So wird der erhebliche Grad der Schuld des Angeklagten insbesondere dadurch charakterisiert, daß er bei jeder der zahlreichen Diebstahlhandlungen jeweils einen neuen Tatentschluß zu fassen hatte und dadurch seine verfestigte verantwortungslose Einstellung zum Volkseigentum zum Ausdruck brachte. Auch die Tatsache, daß der Angeklagte nicht nur Gegenstände für die Reparatur seines Hausgrundstücks — deren Beschaffung ihm ohnehin ohne besondere Schwierigkeiten auf ordnungsgemäßem Wege möglich gewesen wäre —, sondern in der Folgezeit auch solche Materialien entwendete, für die er keinen konkreten Verwendungszweck hatte, charakterisiert den Grad seiner Schuld.

Die Straftaten des Angeklagten weisen eine erhebliche Tatschwere auf, die jedoch unter Berücksichtigung des vom Kreisgericht zutreffend festgestellten, insgesamt positiven Persönlichkeitsbildes des Angeklagten, das sich insbesondere in der langjährigen verantwortungsbewußten Erfüllung der ihm übertragenen Arbeitsaufträge äußert, die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug gemäß § 30 StGB geboten erscheinen läßt. Eine Geldstrafe als Hauptstrafe kann jedoch nicht als die gerechte strafrechtliche Sanktion angesehen werden. Bei Vergehen, die gegen das sozialistische Eigentum gerichtet sind und deren erhebliche Tatschwere dadurch bestimmt wird, daß im Wege der mehrfachen Gesetzesverletzung während eines mehrjährigen Tatzeitraums durch eine größere Anzahl von Einzelhandlungen dem sozialistischen Eigentum ein Schaden von 3 200 M zugefügt wird, entspricht eine Geldstrafe als Hauptstrafe auch bei positivem Persönlichkeitsbild des Täters in der Regel nicht dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Verhaltens (§ 64 Abs. 1 StGB). In derartigen Fällen ist eine Geldstrafe als Hauptstrafe nicht das zur Erreichung des Strafzwecks geeignete Mittel.

Aus diesen Gründen ist eine Verurteilung des Angeklagten auf Bewährung (§ 33 StGB) unumgänglich. Dabei ist eine zweijährige Bewährungszeit unter Androhung einer einjährigen Freiheitsstrafe die zur Realisierung der gesellschaftlichen und individuellen Strafzwecke gebotene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Im Hinblick auf die in der Straftat zum Ausdruck kommende Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte ist zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung die Festsetzung einer zusätzlichen Geldstrafe von 1 500 M erforderlich.

Anmerkung:

Die Tatschwere als Einheit aller objektiven und subjektiven, in unmittelbarer Beziehung zur Straftat stehenden Umstände bildet die entscheidende Grundlage für die gerechte Strafzumessung und damit für die Bestimmung der Strafe nach Art und Höhe. Von diesem Grundsatz ist das Bezirksgericht in dem vorstehenden Urteil richtig ausgegangen. Es hat zutreffend dargelegt, daß auf eine Geldstrafe nur erkannt werden darf, wenn sie in der konkreten Sache ausreichend zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers sowie zur Disziplinierung des Täters zwecks künftiger Achtung des sozialistischen Rechts und der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger beiträgt.

Unter Berücksichtigung der Tatschwere hat das Bezirksgericht zu Recht auch ausgeführt, daß im vorliegenden Fall eine Geldstrafe nicht ausreicht, um den Strafzweck zu erreichen. Bei Angriffen gegen das sozialistische Eigentum wird die Tatschwere wesentlich durch die Höhe des tatsächlich verursachten oder beabsichtigten Schadens mitbestimmt. Die Höhe des verursachten Schadens ist daher, wie der 2. Strafsenat des

Obersten Gerichts in seinem Urteil vom 16. März 1972 — 2 Zst 2/72 — (NJ 1972 S. 268) ausgeführt hat, als bedeutender Bestandteil der Tatschwere auch ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine Strafe mit Freiheitsentzug oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug gerechtfertigt ist. Der Senat hat in der genannten Entscheidung darauf verwiesen, daß bei einem, dem sozialistischen Eigentum durch Betrug oder Diebstahl zugefügten Schaden von etwa 3 000 M in der Regel davon auszugehen ist, daß damit besonders schädliche Folgen i. S. des § 39 Abs. 2 StGB herbeigeführt wurden und deshalb schon besondere in der Art und Weise der Tatbegehung oder der Persönlichkeit des Täters liegende Umstände vorhanden sein müssen, um die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug noch zu rechtfertigen. Das bedeutet nicht, daß bei einem Schaden unter 3 000 M nicht zu prüfen wäre, ob eine Freiheitsstrafe zum Schutz des sozialistischen Eigentums erforderlich ist. Vielmehr kann auch bei einem u. U. wesentlich niedrigeren Schaden der Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich sein, wenn z. B. besondere Tatintensität vorliegt oder der Täter aus vorangegangenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit keine Lehren gezogen hat. Andererseits besagt die Feststellung in dem genannten Urteil aber auch nicht, daß immer und in jedem Fall bei einem dem sozialistischen Eigentum durch Diebstahl oder Betrug zugefügten Schaden von etwa 3 000 M auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Vielmehr sind auch bei der Verursachung eines Schadens in dieser Höhe alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat, insbesondere die Art und Weise der Tatbegehung, die Folgen der Tat, die Art und Schwere der Schuld und die Persönlichkeit des Täters, gewissenhaft zu prüfen, und es ist im Ergebnis dieser Prüfung die zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und zur Erziehung des Täters nach Art und Höhe richtige Strafe festzusetzen.

Im vorliegenden Fall hat das Bezirksgericht richtig erkannt, daß unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, insbesondere seines sonst nicht zu beanstandenden gesellschaftlichen Verhaltens und seiner sehr guten Arbeitsleistungen, aber auch bei den nicht unerheblichen Folgen der Tat, eine Strafe ohne Freiheitsentzug zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft ausreichend war. Das gesamte bisherige Verhalten des Täters läßt den Schluß zu, daß er künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachkommen wird.

Das Bezirksgericht hat zutreffend eine Geldstrafe als Zusatzstrafe ausgesprochen. Unverkennbar war bei diesem in seiner sonstigen Entwicklung positiven Täter das Bereicherungstreiben. Mit der zusätzlichen Geldstrafe können gerade solche subjektiven Umstände der Straftat wirksam beeinflußt werden.

*Dr. Herbert P omp o e s,
Richter am Obersten Gericht*

Zivilrecht

§§7 Abs. 1, 50 Abs. 1 PatG; §33 Abs. 2 NeuererVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 1); §17 Abs. 2 der 1. DB zur NeuererVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11); §1 der 1. DB zur NeuererVO vom 31. Juli 1963 (GBl. II S.536); §§288, 291 BGB.

1. Die Begründung eines Mitbenutzungsrechts gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 PatG bei Wirtschaftspatenten ist im wesentlichen auf Doppelerfindungen beschränkt.

2. Die Übergabe von Projektierungsunterlagen, die eine erfinderische Lösung enthalten, durch den Beschäftigungsbetrieb der Erfinder an einen anderen Betrieb